

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 13. November 2024 diese Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Allendorf (Eder) beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

§1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

I Überlassung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Gemeinde Allendorf (Eder) zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

§ 3 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 4 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzer die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Gemeinde Allendorf (Eder).
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
 - a) durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Allendorf (Eder) mit Datumsbenennung,
 - b) durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die Nutzer,
 - c) durch das Ableben der Nutzer.
- (3) Eine dem Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit der Nutzer ist der zuständigen Stelle der Gemeinde Allendorf (Eder) vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klarzustellen, dass die Abwesenheit nur vorübergehend ist. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer beendet wurde.

In diesem Falle werden noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände zwecks Abholung vier Wochen untergestellt und anschließend entsorgt.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Nutzer. Sofern vorhandene Gegenstände noch zu verwerten sind, erfolgt eine Veräußerung. Gewinne aus Veräußerungen werden nach Abzug der Kosten auf Antrag erstattet.
- (4) Die Gemeinde Allendorf (Eder) kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Bewohnern oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird den Nutzern durch das Ordnungsamt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Begründete Ausnahmen hiervon können mit schriftlicher Einwilligung des Ordnungsamtes der Gemeinde Allendorf (Eder) zugelassen werden.
- (2) Veränderungen (z.B. technischer oder baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Allendorf (Eder) vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüssel für die Unterkunft ist untersagt.

- (3) Die Gemeinde Allendorf (Eder) kann bauliche und sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen.

II Einschränkungen und Verbote

§ 7

Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet,
- a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 - b) die zuständige Stelle unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. an den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - c) die von der zuständigen Stelle für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,
 - d) bei Abwesenheit über einer Woche die zuständige Stelle vorher zu benachrichtigen,
 - e) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

Kommen die Nutzer diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzer durchgeführt werden.

§ 8

Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

- (1) Den Nutzern ist es ausdrücklich untersagt, in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Hierzu zählen auch Personen, deren Antrag auf nachträglichen Zuzug (Einweisung) nicht genehmigt wurde.

Eine Genehmigung bedarf der Schriftform. Gäste dürften maximal ein Wochenende im Monat in der Unterkunft übernachten, wenn deren Besuch zuvor angezeigt und genehmigt wurde.

- (2) Abs. 1 trifft insbesondere auf Kinder und andere Angehörige von obdachlosen Nutzern zu, deren Einweisung in die Obdachlosenunterkunft aufgrund ihrer Volljährigkeit oder aus anderem Grunde unterblieb bzw. aufgehoben wurde.
- (3) Die kurzfristige, zusätzliche Unterbringung von Kindern, für die die Nutzer Sorgeberechtigt sind (z.B. bei getrennt lebenden Ehegatten die Betreuungswochenenden und/oder betreuungspflichtige Ferienanteile), sind grundsätzlich möglich, aber ebenfalls anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

§ 9 Verbot der Tierhaltung

- (1) Es ist untersagt Tiere, gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Obdachlosenunterkünfte einzubringen sowie dort zu halten. Dies gilt auch für bisher schon von den Nutzern gehaltene Tiere. Diese sind bei Umsetzung innerhalb der Obdachlosenunterkunft anderweitig unterzubringen.
- (2) Falls Tiere bei neuen Nutzern vorhanden sind, müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Tierhaltung aus medizinischen Gründen erforderlich ist, kann den Nutzern eine Genehmigung zur Haltung eines bestimmten Tieres erteilt werden. Diese wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen die Pflichten aus § 7 dieser Satzung verstoßen werden.

§ 10 Sonstige Verbote

Den Nutzern der Obdachlosenunterkünfte, ihren Besuchern und allen anderen Personen ist es untersagt

- a) außerhalb der von ihnen angemieteten Stellplätzen auf dem Gelände der Notunterkünfte Personenkraftwagen bzw. Pkw-Anhänger abzustellen. Kraftfahrzeuge, die zum Betrieb eines Gewerbes genutzt werden (z.B. Kleinlaster, Pickups und ähnliche Gefährte), dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden,
- b) nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf angemieteten Stellplätzen zu belassen bzw. abzustellen,
- c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen,
- d) Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen,
- e) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen,
- f) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen,
- g) eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen,
- h) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.

§ 11 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) sind nach rechtzeitiger Ankündigung berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die zuständige Stelle hält für diesen Zweck Ersatzschlüssel der Unterkünfte bereit.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.

§ 13 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde Allendorf (Eder).
- (2) Die Nutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde Allendorf (Eder) zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Nutzer haften der Gemeinde Allendorf (Eder) für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Gemeinde Allendorf (Eder) auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Gemeinde Allendorf (Eder) haftet den Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 15 Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigungen durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

III Gebühren

§ 16 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Obdachlosenunterkünften bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räumen, erhebt die Gemeinde Allendorf (Eder)

Nutzungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Allendorf (Eder).

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der vorgenannten Räumlichkeiten untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben und entsteht zum ersten eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wurde.
- (2) Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entsteht für diesen Zeitraum eine anteilmäßige Gebührenschuld, und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats, entsprechendes gilt bei Auszug.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr für den ersten Monat wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 15. eines jeden Folgemonats, fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

IV Schlussbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) trotz des Verbotes in § 6 Abs.1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
 - b) trotz des Verbotes in § 8 Personen bzw. Besucher in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,
 - c) trotz des Verbotes in § 9 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Allendorf (Eder) hält,
 - d) trotz des Verbotes in § 10
 - außerhalb der anzumietenden Stellplätze Pkws und Pkw-Anhänger abstellt,
 - Kraftfahrzeuge, die zum Betrieb eines Gewerbes benötigt werden, abstellt,
 - auf dem Gelände der Notunterkünfte nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände abstellt bzw. die dort untersagten Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt,

- in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten vornimmt bzw. eigenmächtig die Schließanlage verändert,
 - die Fluchtwege durch Abstellung von Möbeln, Kleidern und sonstigen Gegenständen in Treppenhäusern und Hausfluren versperrt.
- e) trotz der Bestimmungen des § 11 die Bediensteten der Gemeinde Allendorf (Eder) den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Nutzer der Obdachlosenunterkunft trotz vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen,
- f) trotz des Gebotes in § 12 die Räumlichkeiten bzw. die überlassenen Abstell- und Nebenräume bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/oder Abfällen hinterlässt,
- g) trotz des Gebotes in § 12 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei dem Hausmeister oder der zuständigen Stelle abgibt.
- (2) Diese Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beschwerden

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe gegen die Art ihrer Unterbringung bei der Gemeinde Allendorf (Eder) beschweren.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Allendorf (Eder) tritt zum 15. November 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 14. November 2024



Schäfer
Bürgermeister



Anlage

zur § 16 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Allendorf (Eder)

Gebührenordnung für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Allendorf (Eder)

§ 1 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft beträgt 2,00 Euro pro zu Wohnzwecken zur Verfügung gestelltem Quadratmeter (auch Gemeinschaftsnutzung) zzgl. 0,50 Euro Pauschale pro Quadratmeter für Strom und 0,50 Euro Pauschale für Wasser- und Abwasser, sodass die Benutzungsgebühr insgesamt 3 Euro pro zu Wohnzwecken zur Verfügung gestelltem Quadratmeter (auch Gemeinschaftsnutzung) beträgt.

Wurde Wohnraum speziell zur Unterbringung angemietet, wird die Benutzungsgebühr entsprechend des tatsächlich (auch anteilig) anfallenden Mietzinses erhoben.
- (2) Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind die untergebrachten Nutzer/innen für die Stromversorgung selbst zuständig. Sie haben dann mit einem Stromversorger ihrer Wahl einen Energielieferungsvertrag abzuschließen. Ist dies der Fall, entfällt die in Absatz 1 aufgeführte Strompauschale von 0,50 Euro pro zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellten Quadratmetern.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr (in der auch die Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der Verordnung über wohnungswirtschaftlichen Berechnungen nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz enthalten sind) sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde Allendorf (Eder) für die Anmietung der Räume sowie Instandhaltungskosten.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben.
- (6) Im Fall der Nichtzahlung der Nutzungsgebühr können die Forderungen öffentlich-rechtlich beigetrieben werden.